

Einwohnergemeinde



Kestenholz

Solothurn

Geschäftsreglement

Gültig seit 1. Juni 2004

Geschäftsreglement über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz der Einwohnergemeinde Kestenholz

Der Gemeinderat, gestützt auf § 10 Absatz 3 und § 31 Absatz 3 des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG) sowie § 70, Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 16. 02. 1992, beschliesst:

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten - unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. Öffentlichkeitsprinzip

§ 1 Ziele

¹ Die Gemeindebehörden informieren die Bevölkerung objektiv, ausgewogen, sachlich und zeitgerecht über Entscheide von allgemeinem Interesse.

² Die Gemeinde bemüht sich um einen möglichst einheitlichen Auftritt nach aussen.

³ Die Informationspflicht gilt für sämtliche Behörden und richtet sich nach dem Leitfaden zum Öffentlichkeitsprinzip.

§ 2 Verantwortlichkeiten

Der Gemeinderat ist für die Information der Bevölkerung verantwortlich.

§ 3 Dringliche Informationen

In dringenden Fällen informiert das Gemeindepräsidium, im Verhinderungsfall das Vizepräsidium oder ein Mitglied des Gemeinderates ohne Rücksprache mit dem Gesamtgemeinderat.

§ 4 Redaktion

¹ Die Redaktion der amtlichen Publikationen des Gemeinderates, wird durch den Gemeindeschreiber erledigt.

² Die allgemeinen Informationen der Gemeindebehörden in der Regel durch das Ressort Information des Gemeinderates.

§ 5 Informationsmittel

¹ Amtliches Publikationsorgan der Gemeinde ist der Anzeiger für Thal-Gäu. Amtliche Publikationen können auch im Anschlagkasten der Gemeinde (Durchgang Dörfli-Märet) oder im Internet veröffentlicht werden.

² Allgemeine Informationen der Gemeindebehörde werden im Anschlagkasten der Gemeinde (Durchgang Dörfli-Märet), über die regionalen Medien oder mit elektronischen Mitteln veröffentlicht.

§ 6 Kommissionen

¹ Die Kommissionen unterbreiten ihre Informationsanträge dem Ressort Information des Gemeinderates.

² Durch Kommissionen einberufene öffentliche Anlässe müssen durch den Gemeinderat im Voraus bewilligt werden.

§ 7 Ausnahmen

¹ Die Baukommission publiziert die Bauausschreibungen in eigener Kompetenz, entsprechend der Spezialgesetzgebung.

² Bei schwerwiegenden Verfehlungen kann die Rechnungsprüfungskommission die Öffentlichkeit direkt informieren. Die Verantwortung trägt der Kommissionspräsident.

§ 8 Formen

Die informierende Stelle sowie der Zeitpunkt der Veröffentlichung müssen auf der Informationsschrift ersichtlich sein.

§ 9 Anschlagkasten

Der Anschlagkasten der Gemeinde darf nur für die Veröffentlichung von amtlichen Publikationen und allgemeinen Informationen verwendet werden. Die Zugänglichkeit muss jederzeit gewährleistet sein.

II. Datenschutz

§ 10 Ziel

Der Schutz vor Missbrauch der Personendaten wird gewährleistet. Massgebend sind die Bestimmungen des Informations- und Datenschutzgesetzes (InfoDG, Abschnitt E, §§ 15 bis 30).

§ 11 Verantwortlichkeiten

¹ Der Gemeinderat setzt den Vollzug des Datenschutzes im Rahmen seiner Koordinations- und Aufsichtsbefugnisse (GG §70) durch.

² Die Gemeindeverwaltung wird als beauftragte Stelle für den Datenschutz bestimmt. Sie führt ein Register über alle Datensammlungen der Behörden und der Verwaltungsstellen.

³ Die Behörden und Verwaltungsstellen sind verpflichtet, der beauftragten Stelle für den Datenschutz sämtliche Datensammlungen gemäss § 24 InfoDG zu melden.

⁴ Die beauftragte Stelle für den Datenschutz

- überprüft mindestens einmal pro Jahr die Richtigkeit des Registers über alle Datensammlungen;
- kann jederzeit Auskunft über die Systematik der gesammelten Daten einholen;
- erstattet einmal pro Jahr dem Gemeinderat Bericht über den Vollzug der Datenschutzbelange der Gemeinde.

III. Schlussbestimmungen

§ 12 Inkrafttreten

Dieses Geschäftsreglement über das Öffentlichkeitsprinzip und den Datenschutz tritt, nachdem es vom Gemeinderat beschlossen wurde, am 1. Juni 2004 in Kraft.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz beschlossen am 1. Juni 2004

Der Gemeindepräsident:

Sig. Viktor Bürgi

Der Gemeindegeschreiber:

Sig. Paul Tüscher